

# **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

## **Änderungssatzung:**

### **§ 1**

(1) In § 5 Abs. 2 wird berichtigt:

Anstatt „§ 6 Abs. 4“ muss es richtig „§ 6 Abs. 3“ heißen.

(2) § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber und dessen Ehegatten sowie für weitere Personen im gleichen Haushalt, solange diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Zweitwohnungsinhabers zugerechnet werden und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

### **§ 2**

(1) § 1 Abs. 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Grafenau, den 11.07.2012  
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Max Niedermeier  
1. Verbandsvorsitzender

# **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs.  
1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der  
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

## § 1

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer

1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres = 1,95 Euro,
2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 0,90 Euro.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.“

(2) § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die eine Zweitwohnung im Kurgebiet haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer

1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres = 78,00 Euro,
2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 36,00 Euro.“

## § 2

(1) § 1 Abs. 1 tritt zum 10.01.2014 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Grafenau, den 09.10.2013  
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.

Max Niedermeier  
1. Verbandsvorsitzender

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

### **Änderungssatzung:**

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen (Vermieter) sind verpflichtet, spätestens einen Tag nach Ankunft der Kurbeitragspflichtigen diese dem Zweckverband zu melden, sofern dies die Kurbeitragspflichtigen nicht selbst getan haben. Die Meldung hat dabei elektronisch zu erfolgen, es sei denn, der Vermietungsbetrieb bietet nicht mehr als neun Betten an, in diesem Falle ist auch eine schriftliche Meldung möglich. Die Vermieter sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Zweckverband gegenüber für den Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die Gästekarte unverzüglich auszuhändigen. Auf Verlangen haben die Vermieter dem Zweckverband über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.“

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 14.06.2017  
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Gez.

Max Niedermeier  
1. Vorstandsvorsitzender

# **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

## **§ 1**

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt allein für den Zweitwohnungsinhaber. Für den Fall, dass mehrere Personen gemeinsam Eigentum an der Zweitwohnung innehaben oder gemeinsam darüber Verfügungsberechtigt sind (z.B. als Mieter der Wohnung), gilt der pauschale Jahreskurbeitrag für alle diese Personen. Andere Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, wozu auch Ehegatten und Kinder zählen, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Grafenau, den 26.10.2017  
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Max Niedermeier  
1. Verbandsvorsitzender



§ 2

(1) § 1 Abs. 3 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 und 2 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grafenau, 23.11.2022  
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.

Alexander Mayer  
1. Verbandsvorsitzender

Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 22.11.2022  
Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 18 vom  
22.12.2022